Nachweis

Erstuntersuchung Kopfläuse

Hiermit bestätige ich, dass ich bei meinem Kind

Name, Vorname	
Geburtsdatum	

das Kopfhaar auf Kopflausbefall untersucht oder untersuchen gelassen habe.

Kopflausbefall

☐ liegt nicht vor	
☐ liegt vor	☐ Es wurde eine Behandlung wegen Kopflausbefalls durchgeführt. Eine Weiterverbreitung der Verlausung ist nicht mehr zu befürchten.

Im Behandlungsfall sollte auf jeden Fall eine Wiederholungsbehandlung an Tag 8-10 erfolgen, die ich der Einrichtung mit untenstehender Bescheinigung nachweisen werde.

	Ort, Datum	Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r		

Nachweis

Wiederholungsbehandlung Kopfläuse

Hiermit bestätige ich, dass ich bei meinem Kind

Name, Vorname	
Geburtsdatum	

eine Wiederholungsbehandlung gegen Kopflausbefall an Tag 8-10 nach der Erstbehandlung durchgeführt habe.

	Ort, Datum	Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r		

Regionalverband Saarbrücken
Gesundheitsamt | Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
Fon 0681 506-5404

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN

Kopfläuse (Pediculosis)

Erreger/Vorkommen
Kopflausbefall ist weltweit verbreitet und kommt zu jeder Jahreszeit vor. Auch bei uns kommt es besonders in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche immer wieder zum Auftreten von Kopfläusen.
Kopfläuse sind **2–3 mm** große Parasiten, die auf Haaren gut krabbeln und klettern können; sie können **nicht** fliegen.
Der Lebenszyklus der Läuse verläuft in drei Stadien:
Ei, Larve und voll entwickelte Laus. Vom Ei bis zur ersten Eiablage einer voll entwickelten Laus dauert es in der Regel 3 Wochen. Im Laufe ihres 3–4 wöchigen Lebens können die weiblichen Läuse 100–150 Eier ablegen.
Befruchtete Weibchen heften ihre als Nissen bezeichneten ovalen ca. 0,8 mm langen Eier fest an die Haare, die sich weder ausschütteln, abstreifen noch auswaschen lassen.
Kopfläuse leben ausschließlich auf dem behaarten Kopf von Menschen. Sie saugen mit ihren Mundwerkzeugen mehrmals täglich Blut aus der Kopfhaut, was zu starkem Juckreiz führen kann.

Übertragungsweg
Übertragen werden die Läuse von Mensch zu Mensch; meist durch Haar-zu-Haar-Kontakt. Gelegentlich ist die Übertragung aber auch indirekt über Gegenstände (z.B. Kämme, Schals, Mützen etc.) möglich.
Ohne Wirt können sie maximal zwei bis drei Tage auf Gegenständen überleben.
Festgestellt wird der Befall oftmals erst, wenn sich die Kopfläuse nach einem Lebenszyklus von drei Wochen vermehrt haben und Nissen vorhanden sind. Da im Kopfhaar oft nur wenige Läuse vorhanden sind, gelingt es nicht leicht, die Läuse selbst zu entdecken. Besonders gut ist der Befall hinter den Ohren, in der Schläfen- und Nackengegend zu erkennen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit
Ansteckungsfähigkeit ist gegeben, solange die Betroffenen mit mobilen Läusen befallen und noch nicht adäquat behandelt sind.

Behandlung
Optimal ist eine Kombination von chemischen, physikalischen und mechanischen Maßnahmen. Behördlich anerkannt sind die Wirkstoffe Pyrethrum, Allethrin und Dimeticon oder ähnliche Öle. Bei Kindern unter 12 Jahren können diese Mittel ärztlich verordnet werden und werden von den Krankenkassen übernommen – das verordnete Mittel ist nach Packungsbeilage anzuwenden. Wir empfehlen jedoch in **jedem** Fall eine Wiederholungsbehandlung an Tag 8, 9 oder 10.
Nach diesem Zeitraum sind alle Larven aus den Eiern geschlüpft.
Die Entfernung der Nissen erfolgt durch gründliches Auskämmen des feuchten Haares mit einem Nissenkamm. Die Anwendung einer Pflegespülung erleichtert die Ablösung der Nissen vom Kopfhaar.

Weitere Maßnahmen
- Schlafanzüge, Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche sollen gewechselt und bei 60 °C (Koch-/Buntwäsche) gewaschen werden
- Alternativ sollen nicht bei 60 °C waschbare Textilien (zum Beispiel Stofftiere) für 3–4 Tage in luftdicht verschlossenen Mülltüten bei Raumtemperatur aufbewahrt werden
- Polstermöbel, Kuschelecken, textile Kopfstützen in Autos und alle Flächen, die mit dem Kopfhaar in Berührung gekommen sind, sollen gesaugt werden

Stand: 01/2024

*Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.*

Regionalverband Saarbrücken
Gesundheitsamt | Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
Fon 0681 506-5404

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtungen mit Hinweisen auf die Wiederzulassung nach Erkrankung

Nach §34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) besteht für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder dort arbeiten, ein Betretungsverbot bei Kopflausbefall.

Die Erziehungsberechtigten sind **verpflichtet**, die Gemeinschaftseinrichtung umgehend über das Vorliegen eines Kopflausbefalls bei ihrem Kind zu unterrichten (§ 34 Abs.5 IfSG).

Die Gemeinschaftseinrichtung ist **verpflichtet**, das zuständige Gesundheitsamt über das Vorliegen von Kopflausbefall namentlich zu unterrichten (§ 34 Abs.6 IfSG).

Des Weiteren sollten die übrigen Kinder der Gruppe/Klasse sowie weitere enge Kontaktpersonen anonym über das Vorliegen von Kopflausbefall in der Einrichtung informiert werden. Durch entsprechendes Informationsmaterial werden die Erziehungsberechtigten aufgefordert, ihre Kinder auf Kopflausbefall zu untersuchen.

Für die Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes ist die Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitbefall mit Läusen entscheidend.

Erstbefall

Für die Wiederzulassung ist eine **Behandlungserklärung** der Erziehungsberechtigten ausreichend. Die Wiederzulassung ist direkt nach Durchführung der ersten von zwei erforderlichen Behandlungen möglich.

Eine Nissenfreiheit ist nicht erforderlich!

Zweitbefall (wiederholter Befall innerhalb von 4–6 Wochen)

Voraussetzung für die Wiederzulassung in diesem Fall ist eine **Bescheinigung des behandelnden Arztes**.

Für zusätzliche Auskünfte steht Ihnen das Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken gerne zur Verfügung.
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
Fon 0681 506-5404